

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Der Kläger trägt sämtliche Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 64 vom 8.3.2008, S. 68.

**Klage, eingereicht am 5. Juni 2008 — De Nicola/EIB****(Rechtssache F-55/08)**

(2008/C 209/135)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Klage, eingereicht am 19. Mai 2008 — Bartha/Kommission****(Rechtssache F-50/08)**

(2008/C 209/134)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Parteien**

*Kläger:* Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Isola)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank

**Parteien**

*Kläger:* Gábor Bartha (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Homoki)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des EPSO, den Kläger nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/56/06 aufzunehmen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Europäischen Amtes für Personalauswahl vom 19. November 2007 über das Ergebnis des Auswahlverfahrens EPSO/AD/56/06, Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (AD5) ungarischer Staatsbürgerschaft, aufzuheben;
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des EPSO vom 23. Januar 2008, mit der die Beschwerde gegen das Ergebnis der Teilnahme am Auswahlverfahren zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des EPSO vom 31. März 2008, mit der die Zurückweisung der Beschwerde gegen das Ergebnis der Teilnahme am Auswahlverfahren bestätigt wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zum Ersatz des infolge der aufgehobenen Entscheidungen entstandenen Schadens zu verurteilen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Klage auf teilweise Aufhebung einer Entscheidung des Beschwerdeausschusses über die Beurteilung des Klägers für das Jahr 2006 und auf Feststellung, dass dieser Opfer von Mobbing war, sowie auf Verurteilung der Beklagten, das Mobbing abzustellen und dem Kläger den entstandenen Schaden zu ersetzen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die am 17. November 2007 per E-Mail und am 19. Dezember 2007 in Kopie mitgeteilte Entscheidung des Beschwerdeausschusses aufzuheben, soweit darin seine Beschwerde gegen die Beurteilung durch seine Vorgesetzten für das Jahr 2006 insofern zurückgewiesen wurde, als ihm unterstellt wird, dass er auf das, was er in Bezug auf die Fehler des Beurteilungsverfahrens 2006 geltend mache, verzichtet habe, und soweit schließlich behauptet wird, dass er die Vorwürfe seiner Vorgesetzten einräume;
- die am 13. Juli 2007 beschlossenen Beförderungen aufzuheben, soweit er dabei in Bezug auf den Übergang von der Funktion E zur Funktion D nicht berücksichtigt worden ist;
- sämtliche mit den angefochtenen Maßnahmen verbundenen, sich daraus ergebenden oder von diesen vorausgesetzten Akte aufzuheben, darunter seine ausdrückliche Beurteilung für das Jahr 2006, auch soweit ihm darin nicht die Note A oder die Note B+ erteilt und nicht vorgeschlagen wird, ihn nach Funktion D zu befördern, gegebenenfalls nach vorheriger Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtanwendung der in den Anweisungen der Personalabteilung vorgesehenen (nicht nur quantitativen) Beschränkungen;